

5. Satzung
vom 28.06.2018 zur Änderung der Anlage zur Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Pfeffelbach
vom 28.03.1996 in der Fassung vom 09.01.2017

Der Ortsgemeinderat Pfeffelbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), alle in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren erhält folgende neue Fassung

I. Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten		
1.	Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	
	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	100,00 €
	für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	160,00 €
2.	Überlassung einer Rasen-Reihengrabstätte an o.g. Berechtigte	1.760,00 €
3.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an o.g. Berechtigte	150,00 €
4.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte auf dem Gemeinschaftsgrabfeld an o.g. Berechtigte	500,00 €
5.	Überlassung einer Rasen-Urnenreihengrabstätte an o.g. Berechtigte	950,00 €
II. Ausheben und Schließen der Gräber		
1.	Beisetzung einer Asche (Urne)	175,00 €
2.	Die Kosten für das Ausheben und Schließen sonstiger Gräber sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.	
III. Benutzung und Reinigung der Leichenhalle, sonstige Aufwendungen		
1.	Benutzung der Leichenhalle	
	a) für die Aufbewahrung einer Leiche	90,00 €
	b) für die Aufbewahrung einer Urne	90,00 €
IV. Gebühren für anderen Personen nach § 2 Satz 3 der Friedhofssatzung		
	Die Kostenfestsetzung für die Überlassung von Grabstätten nach Ziffer I. sowie die Benutzung der Leichenhalle nach Ziffer III. an andere Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung erfolgt nach besonderer Vereinbarung.	
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen (Urnen)		
	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen oder Aschen (Urnen) wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die Kosten hierfür sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.	
VI. Zustimmung der Friedhofsverwaltung		
	für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen nach § 21 der Friedhofssatzung	20,00 €
VII. Herstellung der Grabeinfassung		
	Für die Befestigung der Abstandsflächen zwischen den einzelnen Gräbern gem. § 20 der Friedhofssatzung werden erhoben für	
	a) Reihengrabstätten	190,00 €
	b) Urnengrabstätten	160,00 €

Artikel II
Inkrafttreten/Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung zur Änderung der Anlage zur Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Fassung vom 09.01.2017 außer Kraft.

Pfeffelbach, den 28.06.2018
gez. Frank Aulenbacher
(Ortsbürgermeister)